

Tierärztekammer Westfalen-Lippe

**Prüfungsordnung für die Durchführung der
Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Tiermedizinischer
Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte**

vom 29. August 2007

zuletzt geändert am 26. Oktober 2017 (DTBl. 12/2017 S. 1716)

Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte

vom 29. August 2007

Auf Grund des Beschlusses ihres Berufsbildungsausschusses vom 3. Mai 2007 erlässt die Tierärztekammer Westfalen-Lippe als zuständige Stelle gemäß §§ 47, Abs. 1, 79, Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931 ff) unter Berücksichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 BGBl. I, S. 2522 ff) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte, zuletzt geändert am 26. Oktober 2017 (DTBl. 12/2017 S. 1716).

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

(1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Tierärztekammer Westfalen-Lippe Prüfungsausschüsse (vergl. § 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG).

(2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Zahl von Prüflingen, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden. Werden mehrere Prüfungsausschüsse errichtet, sollen Sitz und Zusammensetzung der Ausschüsse nach regionalen Gesichtspunkten bestimmt werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Tierärzthelfer/innen/Tiermedizinische Fachangestellte) in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrerin/er einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Satz 1 und 2 BBiG). Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

(3) Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG).

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Tierärztekammer Westfalen-Lippe für längstens fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(5) Die Mitglieder der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der Tierärztekammer Westfalen-Lippe bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(6) Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Tierärztekammer Westfalen-Lippe gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Tierärztekammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist - soweit eine Entschädigung nicht von anderer Stelle gewährt wird - eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Tierärztekammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

§ 3 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit der/dem Prüfungsbewerber/-in eheähnlicher Gemeinschaft leben, verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihr/ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind. Ebenso Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht (vgl. 20/21 VwVfG).

(2) Mitwirken sollen nicht der/die Auszubildende oder der/die Ausbilder/-in aus demselben Ausbildungsbetrieb, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung erfordern.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und dessen Stellvertreterin/er. Die/der Vorsitzende und dessen Stellvertreterin/er sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5 Geschäftsführung

Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen (§ 22 Abs. 8 bleibt unberührt).

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Gäste gem. § 16 Abs. 1 haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dieses gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe.

II. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Tierärztekammer bestimmt nach Absprache mit der zuständigen Berufsschule **zwei** für die für die Durchführung der Prüfung der Berufsschule maßgeblichen Termine. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die Tierärztekammer Westfalen-Lippe gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefrist rechtzeitig, mindestens zwei Monate vorher, bekannt.

§ 8 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (43 Abs. 1 BBiG)

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen hat sowie den schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die/der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§§ 64, 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG)

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende, die während der Dauer ihrer Ausbildung wesentlich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht haben, können nach Anhörung des Ausbildenden und des Berufskollegs die Zulassung bereits zu einer dem regulären Termin vorausgehenden Prüfung beantragen. Fallen mehrere Kürzungsgründe zusammen, darf die Ausbildungszeit insgesamt nicht mehr als um zwei Prüfungstermine gekürzt werden. Besondere Regelungen der Tierärztekammer Westfalen-Lippe sind anzuwenden.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass sie/er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf der Tiermedizinischen Fachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten entspricht (§ 43 Abs. 2 BBiG).

(4) Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung kann nur ausgesprochen werden, wenn die in § 10 Abs. 2 der Prüfungsordnung aufgeführten, erforderlichen Nachweise bei Antragstellung vorgelegt werden kann.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Tierärztekammer Westfalen-Lippe

- in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1, in der die Ausbildungsstätte liegt
- in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 in der die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

(2) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung sind beizufügen:

a) *in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1*

- Anmeldeformular
- eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung, soweit sie der Kammer nicht vorliegt
- der ordnungsgemäß geführte und vom Ausbildenden bzw. Ausbilder unterschriebene Ausbildungsnachweis
- das zuletzt erteilte Zeugnis der zu ständigen Berufsschule in bestätigter Abschrift
- Angaben zur Person mit tabellarischem Lebenslauf
- ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung in bestätigter Ablichtung

b) *in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3*

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 3
- das zuletzt erteilte Zeugnis der zuständigen Berufskollegs in beglaubigter Ablichtung
- Teilnahmebescheinigung 1. Hilfe-Kurs (nicht älter als 3 Jahre)
- Angaben zur Person mit tabellarischem Lebenslauf
- ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung in bestätigter Ablichtung
- Nachweis über ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland in übersetzter und beglaubigter Form.

- ein schriftlicher Nachweis über die Absolvierung des Kurses zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz in der Tierheilkunde (nicht älter als 5 Jahre).

c) bei *Wiederholungsprüfungen* die erteilten Bescheide in bestätigter Ablichtung, soweit diese nicht der Kammer vorliegen.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Tierärztekammer Westfalen-Lippe. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
- (2) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum Beginn der Prüfung, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, zurückgenommen werden.
- (3) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen (§ 46 Abs. 2 BBiG).

III. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 12 Regelung zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen sind auf Antrag bei Durchführung der Prüfung die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen einzuräumen. Die technischen Voraussetzungen für das Ablegen der Prüfung sollen gewährleistet sein. Auch im Hinblick auf den Ort der Prüfung soll auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderung Rücksicht genommen werden. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Antragstellerinnen und Antragstellern zu erörtern. Über die Zulassung der Erleichterungen entscheidet die Tierärztekammer.

§ 13 Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung zur Tiermedizinischen Fachangestellten ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

§ 14 Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 der Verordnung über die Tiermedizinische Fachangestellte / Tiermedizinischer Fachangestellter aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. (§ 9 Abs. 1 AusbVO).
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.
- (3) Im **praktischen Teil** der Prüfung soll der Prüfling in höchstens 75 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten sowie während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen (§ 9 Abs. 2 AusbVO). Bei der Prüfungsaufgabe soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren.

Für die Prüfungsaufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. Assistieren bei Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen einschließlich tierartgerechter Betreuung, des Patienten vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Aufklären über Möglichkeiten und Ziele der Prävention

oder

2. Assistieren bei Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen einschließlich tierartgerechter Betreuung des Patienten vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Durchführen von Laborarbeiten.

Durch die Durchführung der Prüfungsaufgabe und das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe planen, Betriebsabläufe organisieren, Mittel der technischen Kommunikation nutzen, sachgerecht informieren und adressatengerecht kommunizieren, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen sowie die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und seine Vorgehensweise begründen kann. Darüber hinaus soll er nachweisen, dass er bei Notfällen am Tier erste Maßnahmen durchführen, Tierhalter und Tierhalterinnen zur Kooperation motivieren sowie tierpsychologische Aspekte berücksichtigen kann.

(4) **Der schriftliche Teil** der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen Behandlungsassistenz, Betriebsorganisation und -verwaltung, Infektionskrankheiten und Seuchenschutz, Strahlenschutz in der Tierheilkunde sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

1. Prüfungsbereich Behandlungsassistenz

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er bei der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistenz beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, tierphysiologische und tierpsychologische Aspekte, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche und wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement
- b) Zeitmanagement
- c) Kommunikation, Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen
- d) Prävention und Rehabilitation
- e) Tierschutz und Patientenbetreuung
- f) Diagnose- und Therapiegeräte
- g) Information und Datenschutz
- h) Notfallmanagement
- i) Betriebsverwaltung, Abrechnungswesen und Dokumentation

2. Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Betriebsabläufe beschreiben, Arbeitsabläufe systematisch planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann.

Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung
- b) Arbeiten im Team
- c) Verwaltungsarbeiten und Dokumentation
- d) Marketing
- e) Zeitmanagement
- f) Tierärztliche Hausapotheke
- g) Datenschutz
- h) Abrechnung
- i) Materialbeschaffung und -verwaltung

3. Prüfungsbereich Infektionskrankheiten und Seuchenschutz

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er bei Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten, insbesondere von Tierseuchen unter Einhaltung rechtlicher Vorschriften Arbeitsabläufe planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Zoonosen und andere Tierseuchen
- b) Immunisierung
- c) Schutzmaßnahmen für sich und andere
- d) Laborarbeiten
- e) Arbeits- und Praxishygiene
- f) Assistenz bei Diagnostik und Therapie
- g) Kommunikation, Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen
- h) Prävention und Rehabilitation
- i) Notfallmanagement

4. Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde

Der Prüfling soll zeigen, dass er Maßnahmen des Strahlenschutzes in der Tierheilkunde unter Berücksichtigung der rechtlichen Regelungen beschreiben kann.

Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) Strahlenbiologische Grundlagen
- b) Physikalische Eigenschaften von ionisierender Strahlung und radioaktiven Stoffen
- c) Grundlagen des Strahlenschutzes in der Röntgendiagnostik und bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe in der Tierheilkunde
- d) biologische Risiken
- e) Strahlenschutz des Personals, der Tierhalter und Tierhalterinnen sowie der Umgebung
- f) Strahlenschutz bei den Untersuchungsmethoden in der Tierheilkunde
- g) Dosisgrößen, Einheiten und Messverfahren
- h) Methoden zur Qualitätssicherung
- i) Verhalten bei Stör- und Unfällen
- j) Dokumentation und Aufzeichnung
- k) Rechtsvorschriften, Richtlinien

5. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

(5) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen (vgl. § 9 IV AusbVO):

1. im Prüfungsbereich Behandlungsassistenz 120 Minuten
2. im Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung 90 Minuten
3. im Prüfungsbereich Infektionskrankheiten und Seuchenschutz 45 Minuten
4. im Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde 45 Minuten
5. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten

(6) Die im Absatz 5 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(7) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

§ 15 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen, Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der Ausbildungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben, die von einem Ausschuss gemäß § 40 Abs. 2 BBiG beschlossen werden, zu übernehmen.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter/Vertreterinnen der die Aufsicht über die Tierärztekammer Westfalen-Lippe führenden Behörde und der Tierärztekammer Westfalen-Lippe sowie die Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen andere Personen als Gäste zulassen, sofern dem keiner der Prüflinge aus wichtigem Grund widerspricht. Bei der Prüfung Behinderter kann der Prüfungsausschuss geeignete Personen hinzuziehen.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der/des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Tierärztekammer Westfalen-Lippe im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Die Prüfungsaufgaben sollen dem Aufsichtsführenden im verschlossenen Umschlag übergeben werden, der erst bei Prüfungsbeginn zu öffnen ist. Über den Ablauf ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

(1) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitgliedes oder der/des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.

(2) Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können durch die aufsichtsführende Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

(3) Die im Absatz 2 genannte Frist gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt

vorliegt, der im Krankheitsfalle, durch Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Prüfungsunfähigkeit, unverzüglich nachzuweisen ist.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne das ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings.

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung der Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gem. der Gliederung nach § 14 sowie die Gesamtleistung sind - unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnung oder soweit diese darüber keine Bestimmung enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses - wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
100 - 92 Punkte = Note sehr gut (1,0 – 1,4);

Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
unter 92 - 81 Punkte = Note gut (1,5 – 2,4);

Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
unter 81 - 67 Punkte = Note befriedigend (2,5 – 3,4);

Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
unter 67 - 50 Punkte = Note ausreichend (3,5 – 4,4);

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
unter 50 - 30 Punkte = Note mangelhaft (4,5 – 5,4);

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
unter 30 - 0 Punkte = Note ungenügend (5,5 – 6,0)

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktesystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsbereiche und des praktischen Prüfungsteils gem. § 14 erfolgt nach einem differenzierten Punkt- und Notensystem in Anwendung des Abs. 1.

(5) Soweit bei der Bewertung Mittel zu errechnen und diese in ganzen Noten festzustellen sind, ist bei Werten bis 0,49 abzurunden.

(6) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach § 22 Abs. 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Diese dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 3 BBiG).

§ 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfbereiche fest.

(2) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. im Prüfungsbereich Behandlungsassistenten 40 Prozent

2. im Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung 30 Prozent
3. im Prüfungsbereich Infektionskrankheiten und Seuchenschutz 10 Prozent
4. im Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde 10 Prozent
5. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent

(3) Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung ist dem Prüfling mindestens 7 Tage vor Beginn des praktischen Teils der Prüfung bekannt zu geben

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde und in mindestens drei weiteren Bereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich der Ergänzungsprüfung gemäß § 14 Abs. 7 sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2: 1 zu gewichten.

(6) Der Prüfungsausschuss muss dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitteilen, ob sie/er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. des Nichtbestehens der Tag der Feststellung des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss einzusetzen.

(7) Unbeschadet des § 25 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss bei nicht bestandener Prüfung bestimmen, in welchen Prüfungsbereichen und gegebenenfalls in welchem Prüfungsteil eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(8) Über den Verlauf der Abschlussprüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 23 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Tierärztekammer ein Zeugnis (§ 37 Abs.2 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung "Prüfungszeugnis" nach § 37 BBiG,
- die Personalien des Prüflings,
- den Ausbildungsberuf,
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Ergebnisse der Prüfung in den schriftlichen Bereichen:
 - „Behandlungsassistent“,
 - „Betriebsorganisation und -verwaltung“,
 - „Infektionskrankheiten- und Seuchenschutz“,
 - „Strahlenschutz in der Tierheilkunde" und
 - „Wirtschafts- und Sozialkunde"
- das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung
- das Ergebnis des Praktischen Teiles der Prüfung
- die Unterschriften der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und
- der/des Beauftragten der Tierärztekammer Westfalen-Lippe mit Siegel.

(3) Auf Antrag der Auszubildenden kann die Durchschnittsnote des letzten Berufsschulzeugnisses auf dem Prüfungszeugnis aus-gewiesen werden (§ 37 Abs. 3 BBiG).

(4) Die Tierärztekammer erteilt nach bestandener Prüfung den tiermedizinischen Fachangestelltenbrief.

(5) Auszubildenden werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt

§ 24 Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling und der Auszubildende von der Tierärztekammer Westfalen-Lippe einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsbereichen respektive Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsbereiche respektive welcher Prüfungsteil in einer Wiederholungsprüfung nicht zu wiederholen sind (§ 22 Abs. 7).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

(1) Eine Abschlussprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen innerhalb des schriftlichen Prüfungsteils oder gegebenenfalls vom praktischen Prüfungsteil zu befreien, wenn seine/ihre Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Tierärztekammer Westfalen-Lippe sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und die Niederschriften gem. §§ 10 und 22 Abs. 8 sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 28 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Prüfungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 29 Übergangsregelung

Tierärzthelferinnen und Tierärzthelfer, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in der Ausbildung befinden, beenden die Ausbildung nach den Bestimmungen der früheren Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Tierärzthelfer und Tierärzthelferinnen, es sei denn, es erfolgt eine Vereinbarung über die Anwendung dieser Vorschriften. (vgl. § 10 AusbVO).

§ 30 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

TEXTE/AZU/SONST/Prüfungsordnung 2017